

**gültig ab 1. Januar 2019**

## **Tarif für Gewerbebetriebe mit Leistungsmessung und Energiebezug unter 100'000 kWh/Jahr**

### **1. Anwendung**

Für Grosskunden, die aus dem Niederspannungsnetz beliefert werden können und ein Monatsmaximum von in der Regel mind. 30 kW oder eine Anschlusssicherung über 80 A aufweisen. Bezieht ein Kunde Strom über mehrere Messstellen, so wird für jede gesondert abgerechnet.

Der Tarif setzt sich aus Energiepreis und Netznutzungspreis zusammen.

Alle Angaben sind excl. MWSt. und sonstigen Abgaben

### **2. Energiepreis**

für die Energielieferung in Kilowattstunden (kWh) und Messung in 400 / 230 Volt

#### **2.1 Energiepreis**

Hochtarif	6.80 Rp. / kWh
Niedertarif	4.80 Rp. / kWh

### **3. Netznutzungspreis**

Der Netznutzungspreis setzt sich aus dem Grundpreis, dem Arbeitspreis, dem Leistungspreis und dem Blindenergiepreis zusammen.

Der Grundpreis wird unabhängig von der bezogenen Energiemenge erhoben. Der Arbeitspreis beinhaltet die Netzkosten, Netzverluste, Systemdienstleistungen der Elektra und der Energiemessung sowie die Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber.

#### **3.1 Grundpreis**

Pro Messstelle	67.00 Fr. pro Monat
----------------	---------------------

#### **3.2 Arbeitspreis**

Hochtarif	6.50 Rp. / kWh
Niedertarif	3.80 Rp. / kWh

#### **3.3 Leistungspreis\***

12.00 Fr. pro kW des Monatsmaximums

#### **3.4 Blindenergiepreis\*\***

3.8 Rp. / kVarh

\*Leistungspreis

Die Leistung wird durchgehend gemessen. Als Monatsmaximum gilt die höchste Belastung pro Monat, die während einer Viertelstunde ermittelt wurde.

## **\*\*Blindenergiepreis**

Der Blindenergieverbrauch darf pro Monat in der Hochtarifzeit höchstens 39,5 % des gleichzeitigen Hochtarifverbrauches betragen (entspricht  $\cos \varphi = 0,93$ ). Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird pro Messstelle verrechnet.

## **4. Tarifzeiten**

Hochtarif	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif	übrige Zeiten	

## **5. Messeinrichtungen**

Die Elektra Remetschwil bestimmt die für die Energiemessung erforderlichen Messeinrichtungen und stellt dem Kunden für jede zur Anwendung gelangende Tarifart einen Dreiphasen-Doppeltarifzähler (3 x 400 / 230 V) ohne Verrechnung einer Mietgebühr zur Verfügung. Die Elektra Remetschwil behält sich das Recht vor, für grössere Messeinrichtungen die Anschaffungskosten dem Kunden zu verrechnen.

## **6. Sperrungen**

Die Sperrung von Boilern, Heizungen und anderen Apparaten bleibt mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse im Verteilnetz vorbehalten. Die Festlegung der Sperrzeiten liegt in der Kompetenz der Verwaltung der Elektra Remetschwil.

Für die Bewilligung von Anschlüssen für Elektro- und Wärmepumpenheizungen gelten besondere Anschlussbedingungen.

## **7. Grenzen der Belieferung aus dem Niederspannungsnetz**

Kann die erforderliche Leistung nicht mehr in Niederspannung abgegeben werden, so sind die Kosten der Erweiterung durch den Kunden zu übernehmen.

## **8. Rechnungsstellung**

Die Elektra Remetschwil ist berechtigt, quartalsweise abzurechnen. Sie kann aber auch jährlich abrechnen, mit oder ohne Akontozahlungen.

Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne jeden Abzug an eine von der Elektra bezeichnete Zahlungsstelle zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann Verzugszins zu dem für Bankvorschüsse gültigen Zinssatz verrechnet werden.

Für eine 2. Mahnung ist eine Mahngebühr zu entrichten.

## **9. Rechtsverhältnis**

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und der Elektra Remetschwil beruht auf dem vorliegenden Tarif und dem jeweils gültigen Reglement für die Abgabe der elektrischen Energie.

Dieser Tarif wurde von der Verwaltung auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Er ersetzt alle, für die gleiche Anwendung geltenden, früheren Tarife.

Elektra Remetschwil, Genossenschaft

Die Verwaltung